



## Einberufung der Urversammlung für die Wahl der Gemeindebehörden für die Verwaltungsperiode 2025-2028

*In der vorliegenden Anzeige zur Einberufung des Wahlvolkes gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.*

Die Einwohnergemeinde Goms bringt Ihnen zur Kenntnis, dass die Wahlen der Gemeindebehörden für die Verwaltungsperiode 2025-2028 gemäss folgendem Programm und Verfahren ablaufen.

### DATUM DER WAHLEN DER GEMEINDEBEHÖRDEN



#### Wahl des Gemeinderats

Die Wahl des Gemeinderats findet am **Sonntag, 13. Oktober 2024** statt.

Erreichen nicht alle zu wählenden Mitglieder das absolute Mehr, findet die Stichwahl (zweiter Wahlgang) am **Sonntag, 3. November 2024** statt. Es können neue Kandidaten vorgeschlagen werden.

#### Wahl des Gemeinderichters

Es wurde eine einzige Liste für die Wahl des Gemeinderichters hinterlegt. Die Kandidatin dieser Liste, **Frau Christine Keller aus Münster**, ist ohne Urnengang bzw. in **stiller Wahl** gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs. 1 kGPR) **gewählt**.

#### Wahl des Vizerichters

Es wurde eine einzige Liste für die Wahl des Gemeindevizerichters hinterlegt. Die Kandidatin dieser Liste, **Frau Michèle Garbely aus Lalden**, ist ohne Urnengang bzw. in **stiller Wahl** gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs. 1 kGPR) **gewählt**.

#### Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten

##### **Der Gemeinderat wird im ersten Wahlgang gewählt**

Die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten findet am **Sonntag, 10. November 2024** statt, sofern alle Mitglieder des Gemeinderates im ersten Wahlgang vom 13. Oktober 2024 gewählt werden.

Erreicht kein Kandidat das absolute Mehr, findet die Stichwahl (zweiter Wahlgang) am **Sonntag, 24. November 2024** statt. Es dürfen neue Kandidaten vorgeschlagen werden.

##### **Es ist ein zweiter Wahlgang für den Gemeinderat erforderlich**

Die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten findet am **Sonntag, 24. November 2024** statt, falls für die Wahl des Gemeinderates eine Stichwahl (zweiter Wahlgang) am 03. November 2024 durchgeführt wird.

Erreicht kein Kandidat das absolute Mehr, findet die Stichwahl (zweiter Wahlgang) am **Sonntag, 08. Dezember 2024** statt. Es dürfen neue Kandidaten vorgeschlagen werden.

#### **Fehlen von hinterlegten Listen**

Falls keine Liste für die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten innert der gesetzlichen Frist hinterlegt wurde, können die Stimmbürger jede in den Gemeinderat gewählte Person wählen.



Jeder Stimmbürger verfügt über eine Stimme. Gewählt ist die Person, die am meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr).

Bei Fehlen einer hinterlegten Liste müssen die Stimmbürger für die Wahl den von der Gemeinde im Wahlmaterial abgegebenen leeren amtlichen Wahlzettel verwenden, dies unter Ungültigkeitsfolge.

### **Hinterlegung einer einzigen Liste**

Wurde eine einzige Liste für die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten hinterlegt, ist der Kandidat dieser Liste gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs. 1 kGPR) ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl gewählt.

## **AUSÜBUNG DES WAHLRECHTS**



### **Stimmabgabe an der Urne**

Das Stimmbüro der Einwohnergemeinde Goms ist an den nachfolgend geplanten Urnengängen **jeweils von 09.00 – 10.00 Uhr** geöffnet:

- Sonntag, 13. Oktober 2024
- Sonntag, 03. November 2024
- Sonntag, 10. November 2024
- Sonntag, 24. November 2024
- Sonntag, 08. Dezember 2024

### **Briefliche Stimmabgabe (Zustellung per Post)**

Der Wähler, der sein Stimmrecht auf postalischem Weg ausüben will, muss den Übermittlungsumschlag gemäss massgebendem Posttarif frankieren – unter Ungültigkeitsfolge bei mangelhafter oder fehlender Frankierung – und ihn einem Postbüro übergeben (Art. 14 Abs. 1 VbStA). Die Sendung muss bei der Gemeindeverwaltung spätestens am Freitag, der der Wahl vorausgeht, eintreffen (Art. 14 Abs. 2 VbStA).

Die Gemeinde hat die Annahme von nicht oder ungenügend frankierten Übermittlungsumschlägen, die ihr auf postalischem Weg zugegangen sind, zu verweigern (Art. 14 Abs. 3 VbStA).

### **Stimmabgabe durch Hinterlegung auf der Gemeinde**

Die Stimmberechtigten können ab Erhalt des Stimmmaterials während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung ihre Stimmabgabe hinterlegen: Mo-Fr von 08.30 – 11.30 Uhr sowie zusätzlich Mo & Mi 14.00 – 17.00 Uhr

## **VERSCHIEDENES**

Für sämtliche Fragen bezüglich der Gemeindewahlen (Modalitäten und Datum der Listenhinterlegung, Wählbarkeit usw.) verweisen wir Sie auf das kantonale Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (kGPR), die Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März 2008 (VbStA) sowie auf den Staatsratsbeschluss vom 27. März 2024 betreffend die Wahl der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2025-2028 (vgl. Amtsblatt vom 28. März 2024).

Gluringen, 20. September 2024

**Gemeinde Goms**